

§ 6 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

Die Vorlage im Überblick

Die Änderung der Verfassung und die Teilrevision des Bildungsgesetzes bereiten das Schulwesen auf die Schaffung von drei grossen Einheitsgemeinden vor und setzen das neue Sonderpädagogikkonzept nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung um. Das Schulwesen ist zudem an den von der Landsgemeinde 2008 genehmigten Beitritt zum Harnos-Konkordat, an die neue Verwaltungsorganisation und an heutige Gegebenheiten anzupassen. Auf eine Totalrevision des Bildungsgesetzes wird bewusst verzichtet, da mittelfristig Fragen betreffend Neugliederung der Oberstufe sowie der Grund- oder Basisstufe zu beantworten sein werden.

Gemeindestrukturreform

Die künftigen drei Gemeinden werden für den Betrieb der Volksschule allein zuständig sein. Sie erhalten für die Erfüllung dieser Aufgabe grösseren Spielraum. Das kantonale Recht setzt die Rahmenbedingungen. Mit dem Wegfall der kantonalen Mitfinanzierung entfällt die Aufsicht des Kantons über die Schulplanung der Gemeinden. Vorgeschrieben wird dagegen die Installierung einer Schulleitung mit den Hauptaufgaben der pädagogischen und personellen Führung. Der Schulkommission obliegt namentlich die strategische Führung; sie ist verantwortlich für die Schulqualität und die Weiterentwicklung der Schule. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Volksschule allein aufzukommen und die hierzu erforderlichen Steuern zu erheben; dies bedingt eine Umverteilung der Steuermittel im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs. Ausnahmen hierzu bestehen bei der Sonderschulung und bei den Tagesstrukturen.

Harnos

Für den einheitlichen Beginn der Schulpflicht bereits im fünften Altersjahr muss der Stichtag für den Kindergarteneintritt auf den 31. Juli verschoben werden; dies soll schrittweise geschehen, um abrupte Schwankungen bei den Schülerzahlen zu vermeiden. Die Blockzeiten werden sich vor allem im Kindergarten und in der Primarschule niederschlagen, dies durch Stundenplangestaltung und Ergänzungsangebote, welche die Betreuung der Kinder während des ganzen Morgens ermöglichen. Tagesstrukturen müssen die Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf anbieten. Die Nutzung ist freiwillig und fällt nicht unter den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Wegen der familien- und sozialpolitischen Bedeutung dieses Angebotes soll sich der Kanton mit Pauschalbeiträgen an den Kosten beteiligen.

Sonderpädagogik

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern in der Regelschule besonders zu fördern. In allen Volksschulen ist schulische Heilpädagogik in einem Mindestmass anzubieten, um eine angemessene Integration zu verwirklichen. Es ist den Gemeinden jedoch weiterhin freigestellt, bei Bedarf Einführungs- und Kleinklassen zu führen. Der Kanton übernimmt alle Auslagen für die Sonderschulung inklusive der bisher von der IV finanzierten Früherziehung und der behinderungsbedingten Transportkosten. Er trifft neu auch die Entscheide über die verstärkten Massnahmen und damit über die Ausgestaltung der Sonderschulung im Einzelfall. Die Sonderschulung schliesst an die mit schulischer Heilpädagogik verstärkte Regelschule der Gemeinden an oder findet in integrierter, jedoch vom Kanton finanzierter Form statt. Der Kanton wird damit für die Sonderschulung verantwortlich, eine Mitfinanzierung durch die Gemeinden ist nicht mehr vorgesehen.

Die Vorlage fand im Landrat gute Aufnahme. Einigkeit herrschte, dass in allen drei Gemeinden vergleichbare Strukturen zu schaffen seien; das neue Gesetz setze dafür die Rahmenbedingungen. Angepasst wurde sie bezüglich Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und zwischen Schulkommission und Schulleitungen andererseits.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, dem bereinigten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Drei Umstände begründen die grössere Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz):

- Das Gesetz ist den Möglichkeiten und Bedürfnissen der drei grossen Gemeinden anzupassen.
- Die Landsgemeinde 2008 stimmte dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung

der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) zu; die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind anzupassen.

- Nachdem sich die Invalidenversicherung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung zurückzog, tragen die Kantone in diesem Bereich Verantwortung und Kosten allein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) verpflichtet seit 2004 die Kantone, die Integration von behinderten Kindern in der Regelschule besonders zu fördern. Diese Pflicht führt im Bereich Sonderschulung zu Gesetzesanpassungen.

2. Erarbeitung Grundlagen

2.1. Gemeindestrukturereform

Der Regierungsrat setzte im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturereform eine Arbeitsgruppe «Schulwesen» unter Leitung des Bildungsdirektors ein. Ihr gehörten Vertretungen der Schulbehörden und Schulleitungen, des Verbands der Lehrpersonen, der Eltern, der Jungparteien und des Departements Bildung und Kultur (Departement) an. Sie hatten die Grundlagen für die Revision des Bildungsgesetzes infolge der Gemeindestrukturereform unter Einbezug von Harmos und des Sonderpädagogikkonzepts zu erarbeiten. Zu berücksichtigen waren zudem die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden unter Beachtung der Resultate der entsprechenden kantonalen Arbeitsgruppe und die Antwort auf die Frage: «Welche Rahmenbedingungen legt der Kanton fest, damit ein einheitliches Schulsystem gewährleistet bleibt?» Mit dem Schlussbericht vom Dezember 2007 legte die Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen vor.

2.2. Sonderpädagogikkonzept

Bereits im Herbst 2006 setzte das Departement eine mit Experten der Hochschule für Heilpädagogik verstärkte Projektleitung zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts «Sonderpädagogisches Angebot» ein. Rund dreissig Personen aus allen betroffenen Fachgebieten arbeiteten in verschiedenen Fokusgruppen. Im Schlussbericht vom Dezember 2007 werden die Grundsätze für ein kantonales Sonderpädagogikkonzept dargelegt, das der Regierungsrat im Januar 2008 genehmigte.

2.3. Vorentwurf Departement

Gestützt auf die Empfehlungen der kantonalen Arbeitsgruppe «Schulwesen» und des Sonderpädagogikkonzepts wurde im Departement ein erster Entwurf für die Änderung des Bildungsgesetzes erarbeitet, der auch die vom Harmos-Konkordat geforderten Anpassungen enthielt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die im Mai 2008 gestartete breite Vernehmlassung führte zu 35 Stellungnahmen. Der Entwurf fand ein gutes Echo; er blieb bezüglich Inhalt und Ausrichtung grundsätzlich unbestritten. Gestützt auf die sehr sorgfältigen Stellungnahmen wurden hauptsächlich die Regelungen betreffend der Organisationsstruktur in den künftigen Gemeinden, der Finanzen und der Sonderpädagogik präzisiert. Die gründliche redaktionelle Überarbeitung von Entwurf und Kommentar behob Missverständnisse. Verschiedene Stellungnahmen widersprachen sich völlig. Ging den einen eine Regelung zu weit, forderten andere dafür gar zusätzliche Bestimmungen.

4. Änderungen im Überblick

4.1. Allgemeines und Umfang Gesetzesrevision

Die drei Revisionsanliegen führen zu umfangreichen, in vielen Gesetzesartikeln auch zu nur begrifflichen Anpassungen. Eine Totalrevision des Bildungsgesetzes hätte das Prüfen sämtlicher Aspekte des geltenden Rechts auf Tauglichkeit und Anpassungswürdigkeit erfordert. Aus verschiedenen Gründen wurde davon abgesehen: Gemeindestrukturereform und Änderung des Sonderschulbereiches machen die Anpassung dringend, während sich die Neugliederung der Oberstufe (Sekundarstufe I) und, nach Abschluss der in der ganzen Deutschschweiz laufenden Schulversuche, der Grund- oder Basisstufe mittelfristig auswirken werden und das Ergebnis des auf drei Jahre befristeten Versuchs der Schulsozialarbeit in Glarus (Zusammenarbeit Sozialamt/Schulgemeinde) abzuwarten ist. Zudem ist eine Überforderung des Systems Volksschule und seiner Wandlungsfähigkeit durch Aufnahme weiterer, teilweise in der Vernehmlassung vorgebrachter Anliegen zu vermeiden. Vor allem Gemeindestrukturereform und Einführung von geleiteten Schulen werden die Volksschule stark fordern. Es bestünde die Gefahr einer überschüssigen Reform, welche zu viel aufs

Mal brächte und daher scheiterte. Es ist von einer Totalrevision abzusehen und die Anpassung auf die drei erwähnten Gebiete zu beschränken; es sind lediglich noch einzelne Gesetzesartikel der Praxis anzupassen. – Der Grundsatzentscheid zur Teilrevision bedingt unveränderten Gesetzesaufbau, wodurch der Bezug einiger Bestimmungen zu den Titeln etwas verloren geht.

4.2. Anpassungen an die neue Struktur der Gemeinden

4.2.1. Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Grundsatz

Da künftig drei grosse und starke Gemeinden als Partnerinnen des Kantons wirken werden, ist die Rollenteilung zwischen den beiden Ebenen zu überdenken. Jede Gemeinde wird ihre Volksschule selbstständig und ohne direkte Mitwirkung durch kantonale Instanzen allein zu führen vermögen. Der Gesetzgeber hat daher die Rahmenbedingungen für eine in den drei Gemeinden einheitliche und gleichwertige Volksschule festzulegen. Das kantonale Recht regelt nur so viel, wie dazu nötig ist. Bisherige Verbundaufgaben werden nur noch einer Ebene zugeordnet. Die Gemeinden werden für den Betrieb der Volksschule allein zuständig sein und erhalten dafür einen grösseren Spielraum; die Finanzierung von Tagesstrukturen bleibt einzige Verbundaufgabe.

Schulplanung – Sache der Gemeinden

Die bisher vom Kanton beaufsichtigte Schulplanung mit Genehmigung der Stellenpläne entfällt. Die Planung wird zur Sache der Gemeinden. Mitlenkender Einfluss des Kantons ist nicht mehr gerechtfertigt, da sich der Kanton von der Mitfinanzierung zurückzieht. Die Aufgabenteilung entspricht einem von der Arbeitsgruppe Aufgabenentflechtung/Finanzausgleich erklärten Grundsatz.

4.2.2. Geleitete Schule

Für alle Schulen wird eine Schulleitung als untere Führungsebene vorgeschrieben. Das Bildungsgesetz bestimmt ihre Hauptaufgaben (Art. 82): pädagogische und personelle Führung, Organisation der Schule. Dafür werden ihr Entscheidkompetenzen zugeteilt oder Antragsrechte eingeräumt (Antragsrecht bezüglich Wahlen, Weisungsrecht gegenüber Lehrpersonen, erste Instanz für Promotionsentscheid). Die Schulleitung ist im Hauptamt auszuüben. Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Ausbildung fest und die Gemeinden bestimmen ihre Schulleitungen sowie die hauptverantwortliche Schulleitungsperson. Die Einrichtung von geleiteten Schulen erfüllt eine Motion der SP-Landratsfraktion.

4.2.3. Schulkommission

Die Schulkommission nimmt auf Gemeindeebene für ihre Schulen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) die strategische Führung nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie allfälligen gemeinderätlichen Vorgaben wahr. Sie sorgt dafür, dass die Schule den Bildungsauftrag zum Wohl der Lernenden erfüllt und ist auf kommunaler Ebene verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung. Auf Gemeindeebene ist sie in gewissen schulischen Angelegenheiten oberste Behörde; z. B. Arbeitgeberbefugnisse gegenüber den Lehrpersonen, Entscheide über vorzeitige Ausschulung am Ende der Schulzeit und den Einschulungszeitpunkt, Bewilligung eines Schulbesuches ausserhalb der Gemeinde. In schulischen Angelegenheiten, für welche die Stimmberechtigten bzw. Gemeindeparlament oder Gemeinderat zuständig sind, stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

4.2.4. Finanzierung der Volksschule

Im Zuge der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs wird die Verbundaufgabe Volksschule grundsätzlich den Gemeinden übertragen. Folgerichtig haben sie für die Finanzierung aufzukommen und die entsprechenden Steuern direkt selber zu erheben. Weitere Bereiche werden entweder ihnen oder dem Kanton zur Finanzierung zugewiesen: dem Kanton ausserschulische musikalische Förderung, Sonderschulung und Grundangebot Lehrerweiterbildung; den Gemeinden Lehrerlöhne inkl. aller Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungen, didaktisches Zentrum, Schülertransporte.

Bei den Tagesstrukturen (familienergänzende Betreuungseinrichtungen) wird von diesem Grundsatz abgewichen. Sie verwirklichen im Wesentlichen familien- und sozialpolitische Anliegen. Diese gehören nicht zum Kerngeschäft der Volksschule, stellen aber die gute Verbindung von Schulbetrieb sowie Bedürfnissen und Möglichkeiten der Familie sicher. Das entwicklungspolitische Leitbild weist ihnen zur Stärkung der Standortattraktivität für Familien mit Kindern sehr grosse Bedeutung zu. Dieses Interesse ruft nach gemeinsamer Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht, und die Tagesstrukturen bleiben Verbundaufgabe. Dem Kanton kommt zudem mit der alleinigen Verantwortung für das Sozialwesen bezüglich Tagesstrukturen eine

wichtige Rolle zu. Damit keine aufwändigen Verwaltungsabläufe nötig werden, sind Pauschalen vorgesehen, über deren Gesamtumfang der Landrat jährlich mit dem Voranschlag befindet.

Da die Bestimmungen über die Finanzierung erst einen Teil der Neuordnung des innerkantonalen Finanzausgleichs betreffen, werden sie, abweichend von den übrigen Änderungen, erst mit ihm in Kraft treten.

4.3. Anpassung an Harnos-Konkordat

4.3.1. Dauer der Schulpflicht

Gemäss Harnos-Konkordat beginnt die Schulpflicht im fünften Lebensjahr mit dem obligatorischen Kindergarten und dauert elf Jahre. Stichtag wird gesamtschweizerisch der 31. Juli, was das durchschnittliche Schuleintrittsalter um drei Monate nach hinten verschiebt. Die Anpassung des Stichtages für den Eintritt in den Kindergarten erfolgt während drei Jahren gestaffelt um einen Monat pro Schuljahr, damit die Schülerzahlen der betroffenen Jahrgänge nicht allzu stark abweichen. Der Regierungsrat legt den Beginn dieser Verschiebung fest, sobald das Harnos-Konkordat zustande gekommen ist. Begrifflich wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Schule. Im Gesetz wird er nicht mehr zusätzlich zur Schule erwähnt, sondern gilt als deren erste Stufe (Art. 13). Dies bedingt eine Anpassung der Bestimmung über den Kindergarten, respektive der Kinderhorte, in der Kantonsverfassung (Art. 38). Wegen der generellen Schulpflicht von elf Jahren sind die Bestimmungen über die bisher nur zwei Jahre dauernde Oberschule anzupassen. Um den besonderen Umständen der Lernenden gegen Ende der obligatorischen Schulpflicht weiterhin Rechnung zu tragen, können die Gemeinden das dritte Oberschuljahr als besonderen Jahreskurs mit hohem Praxisanteil ausgestalten, ihn auch gemeinsam führen und allenfalls teilweise Dritten zur Durchführung übertragen. Damit werden die bisher vom Kanton geführten Klassen des «freiwilligen neunten Schuljahres» (Art. 18 Abs. 2) ersetzt. Dieser Rückzug des Kantons ist Folge der umfassenden Verantwortung der Gemeinden für die obligatorische Schulzeit und der Abgrenzung zum anschliessenden kantonalen Brückenangebot (Art. 26).

4.3.2. Blockzeiten

Der Unterricht ist im Kindergarten und auf der Primarstufe in Blockzeiten zu organisieren (Art. 54, 92), was sich vor allem im Kindergarten und in den ersten Jahren der Primarstufe sowohl im Stundenplan wie mit ergänzenden Angeboten auswirken wird. Kinder werden in einem freiwilligen und unentgeltlichen Angebot während des ganzen Morgens in Ergänzung zum Unterricht betreut. – Die Integration der musikalischen Grundschulung erfolgt nicht im Gesetz, sondern sie wird mittels Verordnung resp. Lehrplan erfolgen.

4.3.3. Tagesstrukturen

Künftig hat die Schule für bedarfsgerechte Tagesstrukturen zu sorgen: Tagesschulen, Mittagstische oder traditionelle Betreuung in einem Hort; nicht als Angebote der Tagesstrukturen gelten die Blockzeiten, welche nicht bedarfsabhängig, sondern als Regelfall unentgeltlich einzurichten sind. Die Tagesstrukturen werden freiwillig genutzt. Sie unterstehen dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule nicht. Die Gemeinden sind für den Betrieb verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zum Schulbetrieb besteht. Dies entspricht bewährten Regelungen. Im Unterschied zu den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen nach bisherigem Recht sind nun die Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf verpflichtet, Angebote zu machen.

4.3.4. Lehrmittel

Das Harnos-Konkordat schreibt die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene vor. Die Kantone müssen sich zwar weder gleichschalten noch für gleiche Lehrmittel entscheiden, doch werden voraussichtlich Fragen betreffend Ersatz oder Schaffung neuer Lehrmittel nicht mehr von jedem Kanton separat beurteilt. Es ist daher gerechtfertigt, auf eine spezielle Lehrmittelkommission, wie sie zwingend vorgesehen ist, zu verzichten und es dem Departement unter Anhörung der Lehrperson zu überlassen, wie die Bedürfnisse unserer Schulen bei einem Lehrmittelentscheid zu berücksichtigen sind.

4.4. Sonderpädagogikkonzept (Folge von NFA und Rückzug der IV aus der Sonderschulung)

4.4.1. Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern in der Regelschule besonders zu fördern. Bisher wurde diese Verpflichtung in Einzelfällen sehr pragmatisch und ohne Anpassung der Regelungen erfüllt. Im Sonderpädagogikkonzept spielt nun die Integrationspflicht eine wichtige Rolle. Die durch das Versicherungsdenken der IV geprägten Sonderschulungsformen haben die integrative Schulung zwar nicht verhindert, diese aber von Beiträgen ausgeschlossen und damit für die Schule verteuert. Die Volksschule muss nun Fähigkeiten entwickeln, damit Integration nicht mehr behindert,

sondern gefördert wird und nicht zur leeren Worthülse verkommt. In allen Volksschulen ist ein sonderpädagogischer Angebotsteil einzurichten, in welchen die bisherigen Fördermassnahmen aufgehen; schulische Heilpädagogik wird in einem Mindestmass anzubieten sein. Die bisher individuell und erst nach Abklärung verwirklichten Massnahmen können so einfacher und flexibler durchgeführt werden; damit verwirklicht die Volksschule eine angemessene Integration.

4.4.2. Rollenverteilung nach Rückzug des Bundes

Der Bund zog sich im Rahmen der NFA aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung über die Invalidenversicherung zurück. Die Kantone sind nun für diesen Bereich allein zuständig. Sie haben die Finanzierung zu übernehmen und alle Regelungen zu treffen. Über die Grundzüge des Sonderpädagogik-Angebotes arbeiteten sie ein Konkordat aus, welches eine gewisse interkantonale Koordination sicherstellt. Das gemäss bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen zu erstellende glarnerische Konzept steht in Einklang mit dieser interkantonalen Vereinbarung. Es sieht ein Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden vor. Der Kanton übernimmt alle Auslagen für die Sonderschulung inklusive der bisher ausschliesslich von der IV finanzierten Früherziehung und aller behinderungsbedingten Transportkosten und entscheidet selbst (Art. 80 Abs. 3). Diese Sonderschulung schliesst an die in der Verantwortung der Gemeinden liegende verstärkte schulische Heilpädagogik in der Regelschule an oder findet in integrierter, jedoch vom Kanton finanzierter Form statt. Der Kanton wird damit für die Sonderschulung verantwortlich; eine Mitfinanzierung durch die Gemeinde, und sei es nur über Pauschalen, ist nicht vorgesehen.

4.4.3. Regelschule und verstärkte Massnahmen

Ein wichtiger Teil des Sonderpädagogikkonzeptes betrifft die begriffliche, inhaltliche und verfahrensmässige Klärung des Volksschulangebots als Regelschule und des Teilbereichs der verstärkten Massnahmen. Für den Angebotsteil Regelschule (Art. 48–51) – also die Fördermassnahmen, welche nicht als individuelle, verstärkte Massnahmen gelten – sind die Gemeinden zuständig. Sie sind Teil der ordentlichen Volksschule. Die Lernenden können an diesen Angeboten in der Regel ohne spezielle Abklärung oder Zuweisung teilhaben. Dem stehen die verstärkten Massnahmen (Art. 25 Abs. 3) gegenüber, deren Anordnung dann erfolgt, wenn das Angebot der Regelschule im Einzelfall nicht ausreicht. Durchgeführt werden sie entweder integriert in der Volksschule oder in Sonderschulen.

4.4.4. Abklärungsstelle und Fachstelle Sonderpädagogik

Die Abklärungsstelle (schulpsychologischer und logopädischer Dienst) schafft gemäss einem gesamtschweizerisch einheitlichen und standardisierten Abklärungsverfahren die Grundlagen für den individuellen Entscheid über verstärkte Massnahmen (Art. 80 Abs. 4); die kantonale Fachstelle Sonderpädagogik fällt den Entscheid (Art. 80 Abs. 3).

4.4.5. Trennung von Abklärung und Therapie

Wichtig ist die konsequente Trennung von Abklärung und Therapie auch in der Logopädie; damit bestimmt die Therapiestelle den Umfang ihrer Arbeit nicht allein. Die Logopädie als Teil des Grundangebotes obliegt neu den Gemeinden. Abklärungen bei Unklarheiten oder Uneinigkeiten, respektive bei verstärkten Massnahmen, erfolgen weiterhin durch die kantonale Abklärungsstelle.

4.5. Departementsorganisation, kantonale Amtsstellen

Das geltende Bildungsgesetz bestimmt weitgehend die Organisation des Departements und die Bezeichnung der Amtsstellen. Dies entspricht nicht mehr den Grundsätzen der neuen Verwaltungsorganisation, welche die Gliederung der Verwaltung samt Bezeichnung der Amts- und Fachstellen dem Regierungsrat zuweisen. Einige Gesetzesbestimmungen konnten deshalb aufgehoben werden. Im Gesetz werden nur noch die Abklärungsstelle und die Fachstelle Sonderpädagogik als Teile des Departements ausdrücklich erwähnt. Dies ist gerechtfertigt, weil ihnen bei der Zuweisung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen entscheidende Kompetenzen zukommen.

5. Änderung Kantonsverfassung

Als Folge des von der Landsgemeinde 2008 erlassenen Gesetzes über die musikalische Bildung ist mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich die gemeinsame Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde zu regeln. Der Kanton ist als ausschliesslich zuständig zu erklären und die Gemeinden sind aus der finanziellen Mitverantwortung zu entlassen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c). Die Bezeichnung «ausserschulischer Musikunterricht» verdeutlicht die bewährte Praxis bereits auf Stufe Verfassung.

Die Kantonsverfassung regelt die Führung der Kindergärten und Kinderhorte (Art. 38). Da das Bildungsgesetz den Kindergarten als Teil der Schule nennt, ist die Verfassungsgrundlage anzupassen. Die Erwähnung des Kindergartens neben dem Kinderhort ist nicht mehr nötig.

Aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist die alleinige Zuständigkeit des Kantons für die Sonderschulen in der Verfassung zu klären (Art. 39 Abs. 2).

6. Änderung Bildungsgesetz

Artikel mit rein begrifflichen Anpassungen zufolge der Aufhebung der Schulgemeinden oder an das Harmos-Konkordat sind nicht kommentiert.

Artikel 1; Geltungsbereich

Absatz 1. – Die Umschreibung ist allgemeiner gehalten und vermeidet enge Begriffe. «Tagesstruktur» ist vom Harmos-Konkordat übernommen und wird im kantonalen Recht verankert.

Artikel 4; Öffentliches Schulangebot

Absatz 3. – Als Ausdruck der neuen Rollenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden wichtige Eckwerte für die Volksschule bestimmt. Die Schulplanung ist alleinige Sache der Gemeinden.

Artikel 5; Zusammenarbeit zwischen Gemeinden

Absatz 1. – Die Zusammenarbeit kann sich über die eigentliche Schule hinaus erstrecken, z. B. didaktisches Zentrum (vgl. Kommentar zu Art. 90).

Absatz 2. – Es sind keine spezifischen Regelungen mehr nötig; die Bestimmungen des Gemeindegesetzes genügen.

Artikel 6; Privatschulen

Absatz 1 wird mit einem ausdrücklichen Anhörungsrecht der Standortgemeinde ergänzt. Es ist für eine Gemeinde wichtig, möglichst früh von allfälligen Privatschulprojekten auf ihrem Gemeindegebiet Kenntnis zu bekommen.

Absatz 2. – Die genaue Bezeichnung respektive die Zuordnung des für die Bildung zuständigen Departements ergibt sich aus Artikel 80.

Absatz 4. – Die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen richtet sich nach Bestimmungen, welche die eidgenössische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) erlässt und die Diplomanerkennungskommissionen anwenden. Die Anerkennung erfolgt daher nicht durch das Departement. Diese Anpassung erfolgt analog auch in Artikel 62 Absatz 1.

Artikel 7; Unterricht an Privatschulen

Die Bewilligung für den Unterrichtsbesuch an einer Privatschule erteilt künftig die Schulleitung, da es sich um eine vorwiegend administrative Frage handelt.

Artikel 11; Unentgeltlichkeit

Absatz 2. – Auf Richtlinien kann angesichts der neuen Gemeindestruktur verzichtet werden.

Absatz 3. – Da der Kanton im freiwilligen schulischen Zusatzangebot kein «9. Schuljahr» mehr anbietet, erübrigt sich der entsprechende Hinweis (vgl. Kommentar zu Art. 18). Eine Genehmigung von Reglementen durch das Departement erwies sich als unnötig; das Departement kann über seine Vertretungen in den Aufsichtsgremien genügend Einfluss nehmen.

Artikel 12; Schultypen

Absatz 1. – Der Kindergarten gehört neu zur Volksschule und wird nicht mehr separat erwähnt (vgl. Art. 13 und 43). – Kleinklassen und Regelklassen werden nicht mehr separat als Schultypen erwähnt. – Die Gemeinden können innerhalb der Bestimmungen über die Förderangebote über die Führung von Kleinklassen selbstständig befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1). – Die Integrationsklasse wird nicht mehr separat erwähnt, da sie als Teil des Brückenangebots zu behandeln ist und wie bisher entweder separat geführt oder je nach Situation einer Gemeinde oder geeigneten Dritten übertragen werden kann (vgl. Kommentar zu Art. 26).

Absatz 2. – Diese Bestimmung nimmt inhaltlich den aufgehobenen Artikel 24 auf. Eine beschränkte Organisationsanpassung der Oberstufe ist mit Bewilligung des Departements zulässig; die Anpassungen an örtliche

Bedürfnisse haben sich bewährt (Oberstufe Kleintal, Sportschule). Für wesentliche Änderungen gilt hingegen gemäss Absatz 4 der Vorbehalt der Zustimmung des Landrates.

Absatz 3. – Die Gemeinden können gemäss der Bestimmungen über die Förderangebote über die Führung von Einführungsklassen selbstständig befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1).

Absatz 4. – Die bisher dem Regierungsrat zustehende Kompetenz blieb bedeutungslos. Die Anpassungen betreffen meist mehr als nur den Namen und dann ist der Landrat zuständig (vgl. Art. 104). Mögliche Anwendungsfälle wären eine Veränderung vom Kindergarten zu einer Eingangsstufe oder von der dreigeteilten zur gegliederten Oberstufe.

Artikel 13; Kindergarten

Absatz 1. – Da die Schulpflicht mit dem vollendeten vierten Altersjahr beginnt, entspricht der Kindergarten den ersten beiden Schuljahren.

Absätze 2 und 4 aufgehoben. – Der Kindergarten umfasst neu zwei Jahre; für das erste Jahr ist keine Ausnahmeregelung mehr notwendig. – Weil der Kindergarten Teil der Volksschule ist, erübrigt sich der Verweis auf eine spezielle Regelung durch den Landrat.

Artikel 15–17, aufgehoben (Regelklassen, Einführungsklassen, Kleinklassen der Primarstufe)

Diese Bestimmungen sind nicht mehr mit den Grundsätzen des Sonderpädagogikkonzeptes vereinbar, weshalb keine pauschale Zuordnung mehr gemacht werden kann (Bestimmungen zu Einführungs- und Kleinklassen s. Art. 49 Abs. 1).

Artikel 18; Sekundarstufe I

Absatz 2. – Die Schulpflicht dauert nun auch in der Oberschule gleich lang wie in der Real- und in der Sekundarschule. Das «neunte» Schuljahr des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes fällt daher weg. «Angebote mit hohem Praxisanteil» umfassen z. B. die Angebote Werkjahr und «nine now». Wie bisher kann ein Angebot für mehrere Gemeinden in kommunaler Zusammenarbeit betrieben und finanziert werden (Art. 5 resp. 12 Abs. 3). Die Übertragung von Teilangeboten im Sinne des bisher zentral geführten Werkjahrs oder «nine now» an Dritte stünde den Gemeinden ebenfalls offen.

Artikel 24, aufgehoben (Spezielle Organisationsformen der Sekundarstufe I)

Die Entscheidkompetenz ist nun in Artikel 12 Absatz 2 geregelt.

Artikel 25; Sonderschulung

Absatz 1 knüpft direkt an die Sonderpädagogikvereinbarung an und schafft damit eine kantonalrechtliche Anspruchsgrundlage. Die zeitliche Spanne ist durch den bisherigen Leistungsumfang der IV in Verbindung mit einer entsprechenden Verfassungsbestimmung für den Kanton verbindlich.

Absatz 2. – Der Kanton übernimmt die Verantwortung für das ganze Grundangebot gemäss Vereinbarung und stellt die Finanzierung sicher.

Absatz 3 entspricht der Sonderpädagogikvereinbarung.

Absatz 4 Buchstabe a. – Der Begriff Kompetenzzentrum beinhaltet die Sonderschulen, aber auch Dienstleistungen wie Beratungen oder Unterstützung der Regelschule oder deren Vermittlung.

Artikel 26; Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

Das Berufsbildungsrecht (Art. 3 EG Berufsbildungsgesetz) verweist ebenfalls auf dieses Brückenangebot. Zur Abgrenzung gegenüber den ergänzenden Angeboten der Gemeinden für das letzte Schuljahr der obligatorischen Schulzeit kann auf Artikel 18 Absatz 2 letzter Satz verwiesen werden. Das Brückenangebot des Kantons deckt den Bedarf an Vorbereitung auf die Berufsausbildung im Sinne des bisherigen zehnten Schuljahres. Dieses Zusatzangebot hat aber auch schwächeren Lernenden zu dienen, welche noch nicht in eine Ausbildung eintreten können, sei es aufgrund mangelnder Reife oder mangels Kenntnissen der Umgangssprache. Die Aufgabe, welche von der früheren Integrationsklasse erfüllt wurde, bleibt damit Teil des Zusatzangebotes. Die Auslagerung von Teilangeboten an Dritte kann für spezifische Bereiche oder bei sehr geringer Nachfrage zu besseren Lösungen führen.

Artikel 33; Fachmittelschule

Die EDK fasste die früheren Richtlinien in ein neues verbindliches Reglement, was zur Neuformulierung führt.

Artikel 43; Beginn der Schulpflicht

Absatz 1. – Schulpflicht bedeutet neu auch Kindergartenpflicht (Art. 13). Der Stichtag wird schrittweise, jährlich um einen Monat, verschoben (vgl. Art. 118.)

Absatz 2. – Die neue Formulierung erteilt der Schulkommission eine Entscheidungskompetenz, ohne auf Stufe Gesetz über Details oder Verfahrensfragen zu bestimmen. Da es sich bei Entscheiden über den Beginn der Schulpflicht auch um Fragen von politischer Bedeutung (z. B. langer Schulweg) handeln kann, sind sie von der Behörde und nicht von der Schulleitung zu fällen.

Artikel 44; Dauer der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts

Sachüberschrift. – Die Sachüberschrift verdeutlicht den Grundsatz, dass die obligatorische Schulzeit nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht beinhaltet.

Absatz 1. – Der Kindergarten ist Teil der Volksschule und gilt darum als obligatorisch. Die neue Umschreibung der Schulpflicht respektive des Rechts auf unentgeltlichen Volksschulunterricht entspricht den Vorgaben der Bundesverfassung und des Harmos-Konkordats.

Absatz 2. – Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn Lernende der Oberstufe «schulmüde» sind und selber eine tragfähige Anschlusslösung gefunden haben, welche ihrer Situation wesentlich besser entspricht.

Absatz 3, aufgehoben. – Die Formulierung, wonach allein die absolvierten Schuljahre zählten, widersprach dem Recht auf ausreichenden Volksschulunterricht. Das vollständige Durchlaufen eines Bildungsgangs soll der Normalfall sein und ist nicht von einem Gesuch der Erziehungsberechtigten abhängig zu machen.

Artikel 45; Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden

Absatz 2. – Für disziplinarische Massnahmen, welche über den reinen Unterrichtsbetrieb hinausgehen, ist die Schulleitung zuständig. Diese Verschiebung der Zuständigkeit von der Schulbehörde zur Schulleitung ist Ausdruck der neuen Rollenteilung zwischen der Leitung der Schule und der Behörde. Die stärksten Massnahmen sind jedoch wie bisher der Behörde vorbehalten, Absätze 3 und 4 bleiben diesbezüglich unverändert.

Absatz 4. – Weil der Ausschluss aus der Schule kurz vor Schluss der obligatorischen Schulzeit heikel und für die Betroffenen von grosser Tragweite sein kann, ist das Departement zwingend zu informieren. Damit kann es die gesetzliche Aufsicht direkt und wirkungsvoll wahrnehmen. Die Meldung an die für das Sozial- oder Vormundchaftswesen zuständigen Stellen ist vor allem dann zu prüfen, wenn mit der nötigen Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gerechnet werden kann.

Artikel 46; Schulort, Schultransport

Absatz 1. – Die Zuteilung von Schülern auf die einzelnen Standorte innerhalb der Gemeinde ist eine typische operative Tätigkeit, welche der Schulleitung und nicht mehr der Kommission zufällt.

Absatz 2. – Eine Umteilung an einen anderen Schulstandort auf Wunsch der Eltern ist nicht mehr zwingend an Schulweg oder Betreuungssituation gebunden. Falls es betrieblich möglich ist, kann die Schulleitung Gesuchen im Sinne einer beschränkt freien Schulwahl innerhalb des Gemeindegebietes entsprechen. – Die bisherige Regelung der Entschädigung zwischen den Gemeinden bewährte sich nicht und blieb ohne Wirkung. Regelmässig einigten sich die Gemeinden bilateral.

Absätze 3 und 4. – Bei den durch die Wahl des Schulortes verursachten Kosten gilt keine Unentgeltlichkeit. Dies wird mit dem letzten Satz klargestellt.

Artikel 49; Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Die Umschreibung der verschiedenen Förderangebote, welche innerhalb der ordentlichen Beschulung von den Gemeinden einzurichten sind, ist der Terminologie und dem Leistungsangebot des Sonderpädagogikkonzeptes und dem Vereinbarungsentwurf angepasst.

Artikel 51; Förderangebot für fremdsprachige Lernende

Wie bisher sind die Gemeinden für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und in den Intensivklassen zuständig; dies ist aber klar keine Verbundaufgabe mehr. Der Kanton bleibt für die Integrationsklasse zuständig, also für Jugendliche, welche erst gegen Ende ihrer Schulpflicht zuziehen (vgl. Art. 26).

Artikel 52; Gesundheitsförderung

Die gesundheitliche Überwachung während der obligatorischen Schulzeit wird als Element der im Gesundheitsgesetz festgelegten Gesundheitsförderung ausgestaltet. Der Entwurf des Gesundheitsgesetzes

(Art. 11 Abs. 4) zuhanden der Landsgemeinde macht den Kanton für Prävention und Gesundheitsförderung im Schulwesen zuständig und erteilt dem Regierungsrat den ausdrücklichen Auftrag zur Regelung. Bis gestützt darauf die praktizierte Gesundheitsförderung als Teil des Gesamtkonzepts des Gesundheitsgesetzes (Art. 11 Abs. 2) integriert ist, behalten die Verordnungen über die Schulgesundheitspflege und die Schulzahnpflege Gültigkeit.

Artikel 53; Soziale Massnahmen

Die präzisierte Bestimmung schafft mit der Pflicht zur Zusammenarbeit die ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, dass Schulleitung und Schulkommission über den engeren Kreis der Schule hinaus sensible Daten weitergeben dürfen, z. B. dem Sozialdienst oder einer allfälligen Stelle für Schulsozialarbeit. Ebenfalls wurde die Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde genauer umschrieben und verstärkt.

Artikel 54; Blockzeiten und Tagesstrukturen

Absätze 1 und 2. – Das Harnos-Konkordat macht bezüglich Tagesstrukturen und Blockzeiten Vorgaben, welche hier ihre gesetzliche Verankerung finden. Auf die Einschränkung «vorzugsweise», wie sie im Konkordatstext enthalten ist, wird verzichtet. Der Vorbehalt erscheint unnötig.

Absatz 3. – Die Tagesstrukturen gehören im Unterschied zu den Blockzeiten nicht zum obligatorischen, unentgeltlichen Schulangebot, weshalb ein Elternbeitrag zu erheben ist. Die Umschreibung «angemessener» Kostenbeitrag verlangt, dass die Beitragshöhe in Relation zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zu stehen hat. Überdies wird, um die Elternbeiträge tiefer ansetzen zu können, von Arbeitgebern weiterhin und je nach Bedürfnislage eine verstärkte Beteiligung erwartet.

Absatz 4. – Der Begriff «Grundzüge» weist auf eine weniger weit als bisher gehende Regelung hin. Minimalanforderungen sind namentlich Vorgaben an die Ausbildung des verantwortlichen Personals und Einführung eines Sozialtarifes für die Elternbeiträge. Im Übrigen sind die Gemeinden in der Ausgestaltung ihrer Angebote frei. Die Aufsicht ist nicht speziell zu regeln, weil die Tagesstrukturen als Teil der Schule gelten.

Artikel 56; Rechte der Erziehungsberechtigten

Absatz 5. – Elternmitwirkung ist ein wichtiger Teil für eine gut funktionierende Schule. Sie ist daher von den Gemeinden aktiv zu fördern und zumindest teilweise eine Bringschuld, also eine Pflicht der Schule und nicht bloss ein Elternrecht. Die Möglichkeit einen Elternrat zu bilden, wurde nur ganz selten genutzt. Es stellt sich daher die Frage, ob er die geeignete Mitwirkungsart darstellt. Je nach örtlichen Verhältnissen und herrschender Tradition ist eine angepasste Form zu wählen. Deshalb wird den Gemeinden ein zwar allgemeiner, aber doch verbindlicher Handlungsauftrag erteilt. Die Gemeinde wird entscheiden, wie die Mitwirkung aussehen wird.

Artikel 57; Pflichten der Erziehungsberechtigten

Absatz 1. – Gewisse schulbetriebliche Anordnungen werden von den Schulleitungen zu treffen sein, weshalb diese Formulierung angepasst wurde.

Absatz 5 kann aufgehoben werden, da die Gemeinden befugt sind, ein Absenzenreglement zu erlassen und bei Missachtung selber Bussen auszusprechen (Art. 93).

Artikel 61; Berufsauftrag

Bei der Festlegung des Berufsauftrages durch den Regierungsrat wird neu ein ausdrückliches Anhörungsrecht der Gemeinden vorgesehen.

Artikel 62; Zulassung zum Schuldienst

Absatz 2. – Die Befristung von Einsätzen nicht stufengerecht ausgebildeter Lehrpersonen ist zwar in der Regel sinnvoll. Es gibt aber Situationen, in denen längere Einsätze nicht zu vermeiden sind. Diese führen zu einer fortlaufenden Verlängerung von jährlich befristeten Anstellungen, welche als «Kettenarbeitsverhältnisse» meist nicht zulässig sind.

Artikel 63; Anstellung; Teilzeitpensen

Absatz 2, aufgehoben. – Nachdem die Gemeinden weitgehend selbstständig über die Aufteilung der Pensen befinden, erübrigen sich Regelungen durch das Departement.

Absatz 3. – Anstelle des sonst in diesem Gesetz grundsätzlich verwendeten Begriffs «Schulkommission», wird im Abschnitt «V. Lehrpersonen» generell die auch für kantonale Schulen verständliche Bezeichnung «Anstellungsinstanz» verwendet.

Artikel 64; Anstellungsinstanzen

Das Antragsrecht der Schulleitung spiegelt deren wichtige Funktion bei der operativen Führung der Schule und der damit verbundenen Verantwortung für das Lehrpersonal wider. Die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung von Lehrpersonen für einen konkreten Einsatz wird zur Hauptsache der Schulleitung zustehen.

Artikel 67; Disziplinar massnahmen gegenüber Lehrpersonen

Absatz 2. – Da die Schulleitungen für die Lehrpersonen faktisch als erste Instanz des Arbeitgebers tätig sind, müssen sie über Weisungsbefugnisse und direkte oder indirekte Disziplinargewalt verfügen.

Absatz 3. – Über schwerwiegende Massnahmen befindet aber weiterhin die Anstellungsinstanz und zwar auf Antrag der Schulleitung.

Artikel 71; Mutterschaftsurlaub

Die Regelungskompetenz des Departements bleibt analog der Bestimmung des kantonalen Personalrechts für die Staatsangestellten bestehen. – Das Recht unbezahlten Urlaub zu gewähren (bisher in Abs. 1 unter der offenen Sachüberschrift «Urlaub» beschrieben) ist Ausdruck der Gestaltungsfreiheit des Arbeitgebers. Eine Genehmigungspflicht durch den Kanton oder Beschränkung auf eine bestimmte Dauer ist weder notwendig noch zeitgemäss.

Artikel 72; Weiterbildung

Absatz 1. – Zum Grundangebot gehören obligatorische Weiterbildungen (z. B. Lehrmitteleinführungen) sowie ein Angebot an unterrichts- respektive qualitätsbezogenen Individualkursen und schulinterner Weiterbildung (SCHILW).

Absatz 3. – Für alle Weiterbildungen ausserhalb des kantonalen Grundangebots ist die Gemeinde zuständig.

Artikel 74; Besoldungen

Absatz 1. – Die Formulierung ist der Lohnverordnung angepasst, Zulagen oder Zusatzlektionen sind nicht mehr besonders zu erwähnen. Der Regelungsumfang der Verordnung beschränkt sich bei den Volksschullehrpersonen in den Gemeinden im Wesentlichen auf die Rahmenbedingungen und die Eckwerte. Durch die Zuordnung der verschiedenen Kategorien der Lehrpersonen zu Lohnbändern werden Unter- und Obergrenzen der Lohnentwicklung gesetzt. Innerhalb dieser Bandbreiten werden die Gemeinden bezüglich Einreihung und Lohnanpassung frei entscheiden; welche Instanz Art und Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestimmt, wird in der Gemeinde(schul)ordnung festzulegen sein.

Absatz 2. – «Weitere Lehrpersonen» sind das Personal aller nicht kommunalen, also kantonalen und unter privater Trägerschaft stehenden öffentlichen Schulen.

Artikel 75; Lohnfortzahlung

Absatz 1. – Präzisierend wird die sachlich zutreffende Formulierung «krankheitsbedingte Pensionierung» aus dem kantonalen Personalgesetz übernommen.

Absatz 3. – Der Kanton ist an den Löhnen finanziell nicht mehr beteiligt, weshalb die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung anzupassen ist. Die inhaltliche Regelung entspricht sonst derjenigen des Personalgesetzes.

Absatz 4. – Die Lohnfortzahlung der Lehrpersonen ist nicht in erster Linie für alle Lehrpersonen, sondern vor allem im Vergleich zu den weiteren Angestellten der Gemeinde gleich zu handhaben. Damit ist die gesetzliche Regelung nur für kantonale Lehrpersonen zwingend.

Artikel 76, aufgehoben (Berufliche Vorsorge)

Der Arbeitgeber hat die für sein Personal zuständige Vorsorgeeinrichtung zu wählen; das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge sieht dies zwingend vor (Art. 11 Abs. 2 BVG). Damit darf der kantonale Gesetzgeber nicht mehr darüber befinden, bei welcher Einrichtung der beruflichen Vorsorge die von den Gemeinden angestellten Lehrpersonen zu versichern sind. Eine Regelung wäre bundesrechtswidrig, wie das Bundesgericht in einem Streitfall im Kanton Zug feststellte.

Artikel 77; Mitspracherecht in der Schulkommission

Absatz 1. – Das Mitspracherecht der Lehrpersonen und der Schulleitung bleibt grundsätzlich wie es war. Die Grösse der Vertretungen bestimmt jedoch die Gemeinde.

Absatz 2. – Bei Fragen betreffend die Lehrerschaft oder einzelner Lehrpersonen soll die Schulleitung mitberaten, und eine Ausstandspflicht erscheint angesichts des Amtsgeheimnisses (Abs. 3) nicht nötig.

Artikel 80; Departement

Absatz 1. – Die Bezeichnung des Departements wird neutraler umschrieben, damit bei einer allfälligen Namensänderung das Gesetz nicht angepasst werden muss. Von «Leitung» kann angesichts der Kompetenzen der Gemeinden in der Volksschule nicht mehr gesprochen werden, weshalb nun zutreffender von «Steuerung» die Rede ist.

Absatz 4. – Die bisher in Artikel 87 erwähnten pädagogischen Dienste (schulpsychologischer resp. logopädischer Dienst) gelten gemäss der Terminologie der Sonderpädagogikvereinbarung als Abklärungsstelle. Diese Stelle erarbeitet zur Hauptsache die Grundlagen, um über Art und Umfang der verstärkten Massnahmen entscheiden zu können. In der Logopädie klärt sie nur ab; die Therapie findet in der Regel als Teil des Förderangebots (Art. 49) in den Gemeinden statt. Weiter wirkt sie beratend und unterstützend. Sie bleibt dem Departement angegliedert.

Artikel 81; Schulkommission

Absatz 1. – Die Wahl der Schulkommission sowie ihre Position innerhalb der Gemeinde richten sich nach dem Gemeindegesetz. Dasselbe gilt für den Geschäftsgang der Kommission, also für die Präsidialbefugnisse, den Ablauf der Sitzungen usw. Aus Sicht der Schule drängen sich diesbezüglich keine Ergänzungen oder Abweichungen auf. Der Begriff der «unmittelbaren Leitung» passt nicht mehr, da dafür nun grundsätzlich die Schulleitungen zuständig sind. Mit der Ergänzung – «Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde.» – wird ihre Aufgabe und Rolle gegenüber den Aufgaben der Schulleitung verdeutlicht.

Absatz 2. – Das Gemeindegesetz verlangt für die Delegation von Entscheidungs-, Leitungs- oder Aufsichtsbefugnissen einer Vorsteherschaft die Abstützung auf ein kantonales Gesetz oder die Gemeindeordnung. Diese Anforderung gilt für die Delegation solcher Befugnisse durch die Schulkommission sinngemäss. Die gewählte Formulierung schränkt die Delegationsbefugnis bezüglich Entscheidungen stärker ein: Es bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung durch eine kantonale Regelung. Die Gemeindeordnung kann Delegationsbefugnis nicht selber einräumen, jedoch den durch kantonales Recht gewährten Delegationsspielraum enger fassen, falls dies aus Sicht der Gemeinde nötig erscheint.

Der Verweis auf das Gemeindegesetz ermöglicht das Kürzen von *Absatz 3*; die Vertretung der delegierenden Behörde (der Schulkommission) in der die Befugnisse wahrnehmenden Kommission durch mindestens ein Mitglied ist ausdrücklich verlangt.

Artikel 82; Schulleitung

Absatz 1. – Die Schulleitungsaufgaben werden eine Mehrzahl von Personen wahrzunehmen haben. Es ist daher eine hauptverantwortliche, für die ganze Gemeinde zuständige Person zu bezeichnen. Diese wird in dringenden Fällen Entscheide einzuleiten oder zu fällen haben. Für Dritte erhält das Gremium «Schulleitung» damit zudem ein Gesicht.

Absatz 2. – Die Aufgaben der Schulleitung liegen im operativen Bereich. Zur Abgrenzung der Personalführungsaufgaben zwischen Behörde und Schulleitung kann auf die Kantonsverwaltung verwiesen werden. Die unmittelbare Personalführung wird dort von der vorgesetzten Stelle, also in der Regel von Abteilungsleitungen, wahrgenommen; dem entspricht die Funktion der Schulleitung. Als Anstellungsinstanz amten hingegen der Regierungsrat oder die Departementsleitung und damit demokratisch legitimierte Magistratspersonen. Diese Funktion übernimmt für die Schule die vom Volk gewählte Schulkommission.

Absatz 3. – Unter Hauptamt ist eine Anstellung von in der Regel 50–100 Prozent zu verstehen. Mitglieder der Schulleitung sollen sich zur Hauptsache um ihre Leitungsaufgabe kümmern können und dieses Amt nicht nur «nebenbei» ausüben; für die Sportschule und andere kantonale Schulen gilt dies hingegen nicht. Die gesamten Aufgaben der Schulleitung in einer Gemeinde werden einen Stellenumfang von mehreren hundert Stellenprozent erfordern.

Absatz 4. – Schulleitungen haben die nämlichen Führungsfunktionen inne wie das weitere Kader der Gemeinde; sie sind diesem personalrechtlich somit gleichzustellen. Die Lohnverordnung sieht ein Spektrum über fünf Lohnbänder vor, womit der Gemeinde bei der Positionierung der Stellen ein erheblicher Ermessens- und Anpassungsspielraum offen steht.

Artikel 83, aufgehoben (Schulpräsidentenkonferenz)

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden der drei Gemeinden mit dem Departement erfordert keine formalisierte Konferenz mehr. Die neue Form der Zusammenarbeit wird sich von selber entwickeln und braucht keine gesetzliche Verankerung.

Artikel 84, aufgehoben (Kommission für Schulfragen)

Für die rund vier Jahre bestehende Kommission war es schwierig, über die Weitergabe von Informationen des Departements hinaus Themen zu finden. Harmos vereinheitlicht im Volksschulwesen zahlreiche wichtige Eckwerte, und immer mehr Bildungsmaßnahmen werden über die Regionalkonferenzen koordiniert. Dies schmälert den politischen Spielraum in den Kantonen. Ein Beratungsgremium für kantonale Behörden wird bedeutungslos. Kantonaler Spielraum besteht vor allem bei der Umsetzung. Da das Volksschulwesen den Gemeinden zugeordnet wird und der Kanton nur noch die Rahmenbedingungen festlegt, ist es nützlicher, ein geeignetes gemeindeinternes Beratungsgremium zu schaffen. In einem Teilbereich wird denn auch den Gemeinden ein entsprechender Auftrag erteilt (Art. 56).

Artikel 85, aufgehoben (Kommission für Lehrmittel)

Die Kommission für Lehrmittel besteht schon seit geraumer Zeit. Sie bildete einst das einzige Forum für die Vertretung der Lehrerschaft gegenüber der kantonalen Bildungsverwaltung. Diese Funktion ist kaum mehr ein Thema. Die eigentliche Aufgabe – Beratung des Departements bezüglich Lehrmittel – geriet durch die interkantonale Lage bei den Lehrmitteln ebenfalls in den Hintergrund. Vor allem im Hinblick auf die neuen grossen Gemeinden erscheint es wesentlich zweckmässiger, die Lehrmittelentscheide von den Fachpersonen der Abteilung Volksschule vorbereiten zu lassen und über die Gemeinden die Sicht der in der Praxis stehenden Lehrpersonen einfließen zu lassen (vgl. Art. 98).

Artikel 86, aufgehoben (Hauptabteilung Volksschule und Sport)

Die Aufgaben der in diesem und den folgenden Artikeln verankerten Schuldienste sind neu als solche des Departements umschrieben (Art. 80). Sie wurden bewusst nicht organisatorisch strukturierten und einzeln bezeichneten Stellen zugeordnet; Departementsorganisation über das Gesetz widerspräche den Grundsätzen der neuen Verwaltungsorganisation.

Artikel 87, aufgehoben (Pädagogische Dienste)

Es gilt dazu grundsätzlich der Kommentar zu Artikel 86. Zusätzlich ist auf die Ausführungen zu den pädagogischen Diensten zu verweisen (Art. 80 Abs. 4).

Artikel 88, aufgehoben (Berufsberatung)

Das neue Berufsbildungsrecht regelt die Berufsberatung ausreichend. Ein Verweis auf die entsprechende Gesetzgebung ist unnötig.

Artikel 90; Didaktisches Zentrum

Das didaktische Zentrum erfüllt eine wichtige Funktion für alle Lehrpersonen der von den Gemeinden geführten Volksschule. Daher widerspricht die bisher hauptsächlich vom Kanton getragene und von den Gemeinden lediglich finanziell unterstützte Organisation der neuen Struktur der Volksschule. Es liegt im direkten Interesse der Gemeinden, den Umfang der Dienstleistungen zu bestimmen und zu steuern. Die Betriebs- und Organisationsverantwortung und damit die Finanzierung sind Sache der Gemeinden. Es drängt sich auf, die zentrale Stelle beizubehalten. Deren Verhältnis zu Lehrmittelverwaltung und -verlag wird mit den Gemeinden zu klären sein.

Artikel 93; Schulversäumnisse

Die Behandlung von Schulversäumnissen ist Teil der Führung der Volksschule und daher Sache der Gemeinden. Das Gesetz hat nur noch die Grundzüge vorzugeben. Umsetzung und Anwendung erfolgen auf kommunaler Ebene. Das Verhängen von Sanktionen stellt zwar eine einschneidende Massnahme dar, da aber der pädagogische Auftrag im Vordergrund steht, werden neu die Schulleitungen dafür zuständig sein. Bisher war es den Gemeindebehörden verwehrt, selber Bussen auszusprechen.

Artikel 94; Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen

Als «angeordnet» (Art. 72) gelten sowohl die von der Gemeinde veranlasste wie die vom Departement mit dem Grundangebot als obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Artikel 97; Zuteilung der Klassen oder Fächer

Diese Aufgabe fällt neu in die operative Kompetenz der Schulleitung, die Kommission ist dafür zu weit weg vom Tagesgeschäft.

Artikel 98; Lehrmittel

Die Lehrmittel werden zunehmend auf interkantonaler Ebene koordiniert. Eine Kommission ist nicht mehr nötig. Die Abteilung Volksschule wird gestützt auf Abklärungen und nach Anhörung der Lehrpersonen Vorschläge für zulässige Lehrmittel zuhanden des Departements machen. Über ergänzende Lehrmittel und Unterrichtshilfen kann auf Stufe Gemeinde entschieden werden.

Artikel 100; Schulentwicklungsprojekte

Schulentwicklungsprojekte von Gemeinden brauchen keine Bewilligung, wenn sie die kantonalen Vorgaben nicht tangieren; wäre aber eine Änderung nötig, bedürften sie einer kantonalen Bewilligung.

Artikel 101; Haftpflichtversicherung

Die Gemeinden müssen für den Betrieb der Schulen selber aufkommen. Die bisherige Verbundaufgabe wird ausschliesslich ihre Sache. Deshalb soll nicht der Kanton Versicherungen abschliessen, welche die Gemeinden zu bezahlen haben. Es steht ihnen natürlich frei, eine gemeinsame Lösung zu treffen.

Artikel 102; Überweisung von Schule zu Schule

Es rechtfertigt sich, diese Meldepflicht eindeutig und ausschliesslich der Schulleitung zuzuweisen.

Artikel 104; Schulverordnung

In der Schulverordnung hat der Landrat namentlich Lektionsdauer, wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden und der Lehrpersonen, Richtgrössen der Klassen und Vorschriften zum Stundenplan zu regeln.

Artikel 105; Finanzierung der Volksschule

Absatz 1. – Die ordentliche Volksschule und deren Förderangebote werden von den Gemeinden finanziert.

Absatz 2. – Der gesamte Bereich der verstärkten Massnahmen der Sonderschulung, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz vorschreibt (Sonderschulung in Sonderschulen oder in integrierter Form), wird vom Kanton getragen. Damit wird die finanzielle Verantwortung geklärt. Die Gemeinden haben für das Untergymnasium (wie bisher) nicht aufzukommen, obschon es Teil der Volksschule ist (Art. 12). Die Finanzierung auch der kantonalen Schulen ist geklärt.

Absatz 3. – Die Tagesstrukturen (familienergänzende Betreuung) sind kein eigentliches Schulangebot, sondern stellen die Verbindung zwischen familiärer und schulischer Betreuung vor allem der jüngeren Lernenden sicher. Es handelt sich deshalb nicht nur um ein bildungspolitisches, sondern vor allem um ein sozial- und familienpolitisches Anliegen. Von der ausschliesslichen Zuordnung der finanziellen Verantwortung ist daher abzuweichen und ausnahmsweise eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden vorzusehen. Mit Pauschalen unterstützt der Kanton die Gemeinden finanziell, ohne damit grossen administrativen Aufwand betreiben zu müssen. Die detaillierte Regelung erfolgt in einer landrätlichen Verordnung; der Landrat befindet mit dem Voranschlag auch über die Höhe des Beitrages.

Artikel 114; Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen

Absatz 2. – Neu können, je nach Regelung innerhalb der Gemeinde, auch dem Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse gestützt auf das Bildungsgesetz zustehen. Seine Entscheide sollen ebenfalls in erster Instanz beim Departement anfechtbar sein.

Artikel 115; Privatschulen

Es geht vor allem um die privat geführten Sonderschulen, wie die Schule an der Linth (Trägerschaft: Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus) und das Heilpädagogische Zentrum Glarnerland in Mollis und Oberurnen (Trägerschaft: Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus). Die Grundlagen für deren Leistungsaufträge sind vom Landrat in der Sonderschulverordnung recht detailliert vorbestimmt. Daher sind die voraussichtlich jährlich anzupassenden Leistungsvereinbarungen nicht vom Landrat zu beschliessen. Diese eher operative Aufgabe ist dem Regierungsrat zuzuweisen. Über den grundsätzlichen Status einer Schule entscheidet hingegen weiterhin der Landrat.

Artikel 118; Übergangsbestimmung zur Änderung vom Mai 2009

Die Übergangsbestimmung verhindert, dass ein einziger Jahrgang deutlich höhere Schülerzahlen aufweist.

Inkrafttreten

Aus schulbetrieblichen Gründen müssen Änderungen auf Beginn eines Schuljahres in Kraft treten. Im August 2010 ist dies nicht möglich, weil die neuen Organe der Schule noch nicht bereit oder noch nicht bestimmt sein werden. Die Gemeindebehörden, die sich vor dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes konstituieren, übernehmen zwar die Aufgaben der alten Behörden spätestens bis Mitte 2010 und ersetzen die bisherigen Gremien, für das Schuljahr 2010/2011 werden aber die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben müssen. Ebenso werden Entscheide, z. B. bezüglich den Erziehungsberechtigten oder den Lehrpersonen, zwar von neuen Gremien, aber noch in Anwendung des alten materiellen Rechts zu fällen sein. Vorbehältlich spezieller Ausnahmen werden die Änderungen am 1. August 2011 in Kraft treten.

Die finanziellen Bestimmungen müssen mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich in Kraft treten. Deshalb hat der Regierungsrat den Zeitpunkt festzulegen und zu beachten, dass Bestimmungen bis zur Rechnungsabnahme in Kraft bleiben (z.B. Übernahme der Hälfte allfälliger Restdefizite der Gemeinden, Art. 107) und für die Budgetierung andere früher anwendbar sein müssen. Weitere materielle Übergangsbestimmungen wird, zumindest auf gesetzlicher Ebene, die Landsgemeinde 2010 mit der Revision des innerkantonalen Finanzausgleichsrechts zu erlassen haben.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1. Kostenentwicklung der Volksschule

7.1.1. In den Jahren 2003–2007

Durch die minimale Klassengrösse von 16 Lernenden, die Einführung der Schulplanung (Genehmigung Lehrstellen durch Departement) und den Rückgang der Schülerzahlen um 11 Prozent sanken die Lohnkosten an der Volksschule von 2003 bis 2007 um 3,7 Millionen Franken (teuerungsbereinigt sogar um 4,4 Mio. Fr.).

7.1.2. In den Jahren 2008–2014

Da die Schülerzahlen von 2008 bis 2014 um weitere etwa 15 Prozent zurückgehen, werden sich die Lohnkosten bei gleich bleibenden Klassengrössen nochmals um etwa 4,5 Millionen Franken verringern.

7.2. Anpassungen GL 2011

7.2.1. Schulbehörde, Verwaltung und Sekretariat

Da sich die Gemeinden selber organisieren werden, ist es schwierig, Aussagen über die finanziellen Auswirkungen zu machen.

- In den drei Gemeinden braucht es weniger Schulbehörden- und Kommissionsmitglieder, die aber besser entschädigt werden müssen.
- Das Rechnungswesen wird in jenes der Einheitsgemeinde integriert. Wegen der alleinigen Finanzierung der Volksschule durch die Gemeinden entfällt die aufwändige Jahresabrechnung mit dem Kanton. Die Vereinfachung lässt Minderkosten erwarten.
- Die Schulsekretariate müssen personell gestärkt werden, was zu höheren Kosten führen wird. Es sind dabei jedoch Synergien innerhalb der Gemeindeverwaltung zu nutzen.

Die Minderkosten für den Behörden- und Verwaltungsaufwand werden auf 300 000 Franken geschätzt.

7.2.2. Schulstandorte/Klassengrösse

Der Kanton Glarus gehört gemäss eidgenössischer Bildungsstatistik 2007 zu den Kantonen mit den kleinsten Klassengrössen: Primarschule 18, Sekundarstufe I 16,9 Lernende; das schweizerische Mittel: Primarschule 19,4, Sekundarstufe I 19 Lernende. Neu legen die Gemeinden die Schulstandorte und die geführten Klassen selbst fest. Sie sind viel flexibler. Sie können optimale Klassengrössen festlegen und damit einen effizienteren Schulbetrieb erreichen. Trotz höherer Transportkosten beträgt das Sparpotenzial 1,5 Millionen Franken.

7.3. Schulleitungen

Die Einführung von Schulleitungen hat grundsätzlich nichts mit der Gemeindestrukturreform zu tun; sie erfüllt eine Motion. Heute verfügen beinahe alle Kantone über geleitete Schulen. Ihre Erfahrungen sind mehrheitlich sehr positiv. Auch ohne Gemeindestrukturreform wären in den nächsten Jahren geleitete Schulen einzu-

führen. Die Verknüpfung mit der Gemeindestrukturreform ist sinnvoll, gewährleisten doch Schulleitungen einen organisatorisch effizienten Schulbetrieb.

Die Schulgemeinden setzten bisher nur vereinzelt, jedoch mit spürbar zunehmender Tendenz Schulleitungen ein; 2007/08 beanspruchten sie 350 Stellenprozent. Die Verpflichtung wird den Stellenumfang auf 1100 Stellenprozent heben und zu Personalkosten von 1,05 Millionen Franken führen.

7.4. Einführung Harmos

An Mehrkosten sind zu erwarten:

- Mit der zweiten Fremdsprache an den fünften und sechsten Primarklassen wird die Stundentafel der Lernenden voraussichtlich um zwei auf 30 Lektionen erhöht. Bei 44 Klassen entstehen Mehrkosten von 300 000 Franken.
- Um den Unterricht an der Primarstufe vormittags in Blockzeiten zu erteilen, sind an den ersten und zweiten Primarklassen Betreuungsangebote, respektive weitere Unterrichtselemente (z. B. musikalische Früherziehung) anzubieten. Bei vier bis acht zusätzlichen Lektionen entstehen Mehrkosten von gegen 800 000 Franken.
- Für das Abdecken der bedarfsgerechten, grundsätzlich aber kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangebote (vor und nach dem Unterricht und an schulfreien Nachmittagen), ist mit Mehrkosten von rund 500 000 Franken zu rechnen. Entscheidend werden jedoch die noch festzulegenden Standards und die Nachfrage sein.
- Heute besuchen 75 Prozent der Lernenden der Oberschulstufe das freiwillige neunte Schuljahr. Das Obligatorium wird Mehrkosten von etwa 150 000 Franken verursachen.

7.5. Anpassungen Behindertengleichstellungsgesetz und NFA (Sonderpädagogik)

7.5.1. Behindertengleichstellungsgesetz

Nach Behindertengleichstellungsgesetz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Insbesondere haben sie, soweit möglich und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dienend, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Der Bundesauftrag an die Kantone lautet also: Integration vor Separation.

7.5.2. NFA, Sonderschulung

Der Bund zog sich im Rahmen der NFA aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung über die Invalidenversicherung zurück. Die Kantone sind für diesen Bereich neu allein zuständig und hatten deshalb ab 1. Januar 2008 die Finanzierung zu übernehmen. Der Bund rechnete dem Kanton Glarus für den IV-Ausfall in der NFA-Globalbilanz 4,3 Millionen Franken an. Ob der Beitrag ausreicht wird sich nach ein bis zwei Rechnungsabschlüssen zeigen.

7.5.3. Sonderpädagogik in der Regelschule

Das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule besteht neu aus schulischer Heilpädagogik (inkl. Einführungs- und Kleinklassen), Logopädie- und Psychomotoriktherapie und Deutsch als Zweitsprache. Den Stellenumfang dieser Angebote definieren Richtzahlen (Pensenpool) des Sonderpädagogikkonzepts mit zusätzlichen 800 Stellenprozenten, was Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Franken ergibt.

7.5.4. Verstärkte Massnahmen: Sonderschulen oder Integration in Regelschule

Integrative Unterstützungsformen in Regelklassen sind kostengünstiger als separative Lösungen in Sonderschulen. Am kostenintensivsten sind Internats-Sonderschulungen. Mit einem erweiterten sonderpädagogischen Angebot und vermehrten Integrationsbemühungen in der Regelschule werden nur noch Lernende einer Sonderschule zugewiesen, bei denen die Integration in eine Regelklasse ernsthaft geprüft wurde (Behindertengleichstellungsgesetz). Wie die Kosten für die verstärkten Massnahmen durch das Förderangebot der Regelschule verringert werden, ist nicht vorzusagen. Die Stärkung der Regelschule mit schulischer Heilpädagogik ist Voraussetzung für integrative Lösungen. Die sich daraus ergebenden Einsparungen werden aber nicht unmittelbar, sondern erst mittelfristig wirksam. Zwischen Angebot in der Regelschule und Einsparung bei den verstärkten Massnahmen wird Kostenneutralität angestrebt.

7.6. Zusammenfassung

Behörden- und Verwaltungsaufwand	- 300 000	
Schulstandorte/Klassengrösse	- 1 500 000	
Einführung Schulleitungen		+ 1 050 000
2. Fremdsprache Primarschule		+ 300 000
Blockzeiten		+ 800 000
Tagesstrukturen		+ 500 000
9. Schuljahr Oberschule		+ 150 000
Sonderpädagogik in der Regelschule		+ 1 100 000
Einsparung integrative Beschulung	- 1 100 000	
	- 2 900 000	+ 3 900 000

Die Revision des Bildungsgesetzes verursacht Mehrkosten von rund 1 Million Franken, die jedoch sinkende Schülerzahlen mehr als aufwiegen werden.

7.7. Finanzielle Umverteilung

Die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden verändert die Finanzbedürfnisse. Es ist vorgesehen, an der Landsgemeinde 2010 den kantonalen Finanzausgleich ähnlich der Bundeslösung zu regeln. Neu tragen die Gemeinden die Kosten der Volksschule samt dem Sonderpädagogikangebot der Regelschule. Der Kanton trägt die Kosten der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) und der Förderung des Musikunterrichts.

Kanton und Gemeinden sollen ihre Finanzbedürfnisse mit eigenen Steuergeldern decken. Dies bedingt eine Umverteilung der finanziellen Mittel zu den Gemeinden von vermutlich 15 Steuerprozent. Die genaue Bilanz wird im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich erstellt.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Kaspar Krieg, Niederurnen, befasste sich eingehend mit der Vorlage. In der regen Eintretensdebatte äusserte sie sich grundsätzlich positiv zur Revisionsvorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Bezüglich Organisation und Kompetenzabgrenzung zwischen Kanton und Gemeinde machte die Kommission Anpassungsbedarf aus. Einig war sie sich, dass in allen drei Gemeinden vergleichbare Strukturen zu schaffen seien und das Gesetz dafür gewisse Rahmenbedingungen vorzugeben habe. Die Grundsatzdebatte über die Frage, ob das Gesetz oder die Gemeinde Rolle und Aufgabe von Schulkommission und Schulleitung festlegen solle, führte vorerst zu keiner Einigung. In der Detailberatung wurde dann der Antrag, statt Schulorgane vorzusehen, seien die Entscheidungskompetenzen einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle zu übertragen, von der Kommissionsmehrheit abgelehnt. Die Schulkommission ist – in allen drei Gemeinden – zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule (Art. 81), insbesondere für die Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung (Art. 64). Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebs (Art. 82). An dieser Rahmenstruktur für alle drei neuen Gemeinden hielt die Kommission fest. Hingegen verschob sie einige Entscheidungskompetenzen von der Schulkommission zur Schulleitung.

Sie lehnte eine Erweiterung des Revisionsumfangs ab. So wurde dem in der Vernehmlassung von den Landeskirchen eingebrachten Vorschlag, die Kompetenz im Umgang mit religiösen Fragen besonders zu fördern, zwar Sympathie entgegengebracht, aber abgelehnt, weil er den Rahmen der Teilrevision gesprengt hätte. Zudem habe über dieses Anliegen eher der für den Lehrplan zuständige Regierungsrat zu befinden. Aus gleicher Haltung wurden weitere Anliegen abgelehnt.

- Den Gemeinden sei es zu ermöglichen eine Eingangstufe (Grundstufe oder Basisstufe) zu führen; dafür sei lediglich eine Bewilligung des Departements vorzugeben. – Dieses Begehren sei erst nach Abschluss der Schulversuche in der Deutschschweiz und zumindest durch den Landrat zu klären.
- Die Gemeinden sollen selber über den Wechsel der bisherigen dreigeteilten Oberstufe zu einem neuen Modell (z.B. gegliederte Oberstufe) entscheiden. – Auch hierin habe im Kanton Einheitlichkeit zu gelten, und die Vorlage sei nicht mit einer Diskussion über die Oberstufenreform zu belasten.
- Der Antrag, die Sportschule als «Schule zur Förderung von besonderen Begabungen» zu erweitern, wurde verworfen. – Dies könne nicht mit einem anderen Titel erfolgen.
- Das Ansinnen die Schulsozialarbeit ins Gesetz aufzunehmen wurde abgelehnt. – Es sei das Ergebnis des Versuches in der Schulgemeinde Glarus-Riedern abzuwarten.

Hingegen wurde die Stellung der Gemeinden gestärkt: bei der Festlegung des Berufsauftrages der Lehrpersonen sind sie anzuhören, desgleichen bei der Bewilligung einer Privatschule.

Die Gemeinden werden verpflichtet, den Schulunterricht in Blockzeiten zu organisieren (Art. 54); obschon dies weitergeht als das Harnos-Konkordat, hielt die Kommission daran fest. Sie haben zudem Tagesstrukturen zu führen, deren Benützung jedoch nicht unentgeltlich ist; die Erziehungsberechtigten haben gestützt auf einen Sozialtarif einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (Art. 54 Abs. 3). An diesen Kosten beteilige sich der Kanton zu Recht, da es sich nicht primär um einen Bildungsauftrag handle. – Die Details seien in einer landrätlichen Verordnung festzulegen.

8.2. Landrat

8.2.1. Eintreten

In der Eintretensdebatte fand die Vorlage gute Aufnahme. Eintreten war unbestritten. Die drei grossen Veränderungen – Gemeindestrukturereform, Harnos und Sonderpädagogik – setze die Vorlage gut um, auch wenn da und dort hätte weitergegangen werden können. Die Vorgabe vergleichbarer Rahmenbedingungen in allen drei Gemeinden wurde bekräftigt. Die Verschiebung der Volksschule zu den Gemeinden dürfe nicht zu unterschiedlichen Ausgangslagen, ja zu falsch verstandenem Wettbewerb führen. Das Gesetz habe für alle drei Gemeinden vergleichbare Strukturen sowie gleiche Voraussetzungen und Qualität zu gewährleisten. Bewährtes sei zu erhalten und Neues einzuführen: kompetente und starke Schulleitungen; effiziente Führungs- und Organisationsstruktur mit der Schulkommission als strategischem, der Schulleitung als operativem Organ; Blockzeiten, bedarfsgerechte Tagesstrukturen; Sonderpädagogikkonzept mit Integration von Lernenden mit Teilleistungsschwächen.

8.2.2. Detailberatung

In der Detailberatung lehnte der Landrat die Aufnahme eines neuen Bildungszieles «Kompetenz im Umgang mit religiösen Fragen» mit den gleichen Gründen wie die Kommission ab. – Die Vorlage sei nicht mit weiteren, diskussionsträchtigen Themen zu überladen. Zudem erarbeiteten momentan die 21 Deutschschweizer Kantone einen einheitlichen Lehrplan, der im Fachbereich «Ethik, Religion und Gemeinschaft» dieses Anliegen aufnehme.

Die Schulleitung und nicht wie gefordert die Schulkommission bewilligt den Besuch einer Privatschule (Art. 7 Abs. 1). – Es bestehe kaum Spielraum. Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind in eine anerkannte, die Voraussetzung erfüllende Privatschule schicken, könne dies nicht verhindert werden.

Ebenfalls mit den gleichen Gründen wie in der Kommission wurde die Einführung einer Kompetenznorm zur Einführung einer Grund- oder Basisstufe abgelehnt (Art. 12). – Die Schulversuche seien abzuwarten und die Regelung im Kanton habe einheitlich zu sein. Ein Entscheid wäre erst 2012/13 zu fällen.

Erfolglos blieb der Antrag, der Unterricht im Kindergarten sei vornehmlich in Mundart zu führen (Art. 13 Abs. 2). – Die Mundart werde in den Kindergärten nach wie vor gepflegt. Je etwa zur Hälfte werde Mundart und Standardsprache angewandt, was sich bewähre; es seien keine unnötigen gesetzlichen Barrieren einzubauen. Auch werde in diesem Alter die Schriftsprache spielerisch und gern erlernt.

In einzelnen Punkten wurde die Kompetenzzuteilung Schulkommission – Schulleitung diskutiert und geändert:

- Die Schulkommission, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, und nicht die Schulleitung entscheidet über einen abweichenden Beginn der Schulpflicht (Art. 43 Abs. 2).
- Bezüglich Schulort- und Schultransport bleibt der Landrat bei der regierungsrätlichen Fassung. – Die Schulkommission entscheidet, da es sich um politische und planerische Fragen mit Kostenfolgen handle. Massgebend sei der Schulbetrieb als Ganzes, zudem hätten die Eltern zum selbst gewählten Schulstandort die Transportkosten zu tragen, weil diese insbesondere in der flächenmässig weitaus grössten Gemeinde der Schweiz erheblich sein könnten (Art. 46 Abs. 2 und 4).

Weniger verpflichtende Formulierungen zur Einführung von Blockzeiten (Art. 54 Abs. 1) und Kostenbeitrag an die Nutzung der Tagesstrukturen (Abs. 3) wurden abgelehnt. – Es bleibt Pflicht jeder Gemeinde, solche einzuführen. Ebenfalls bleibt das Entrichten angemessener, also auf einen Sozialtarif abstützender Kostenbeiträge Pflicht.

Geklärt wurde die Frage bezüglich Anschlusspflicht der Lehrpersonen an die Pensionskasse des Kantons (Aufhebung Art. 76). Da eine solche Bestimmung bundesrechtswidrig ist und im Kanton Zug vom Bundesgericht aufgehoben wurde, darf sie nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

Ein Antrag, die Vertretung der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulkommission nicht zuzulassen, da sie durch die Schulleitungen vertreten seien, wird mit Verweis auf gelebte und bewährte Praxis in unserem und anderen Kantonen verworfen (Art. 77 Abs. 1).

Der bereinigten Vorlage stimmte der Landrat in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimmen zu.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung der Kantonsverfassung und der Änderung des Bildungsgesetzes zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 3 Bst. c

³(Der Kanton nimmt im Schulwesen insbesondere folgende Aufgaben wahr):
c. er fördert den ausserschulischen Musikunterricht.

Art. 38

Kinderhorte

Der Kanton regelt die Führung der Kinderhorte.

Art. 39 Abs. 2

²Der Kanton unterstützt oder führt Sonderschulen und Erziehungsheime.

II.

Die Änderung von Artikel 38 tritt am 1. August 2011 in Kraft. Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 39 Absatz 2 setzt der Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 3

¹Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen und an Privatschulen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Förderung anderer Bildungsbereiche und über die Tagesstrukturen.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 3

Zusammenarbeit

Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Behörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.

Art. 4 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Das Angebot der öffentlichen Schulen obliegt nach Massgabe dieses Gesetzes dem Kanton, den Gemeinden oder Institutionen, die Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) führen.

³ Die Gemeinde legt die Standorte ihrer Schulen fest und bestimmt die Anzahl der dort geführten Klassen.

Art. 5*Zusammenarbeit zwischen Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können Schulen gemeinsam führen.

² Die Form der Zusammenarbeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die Führung von Privatschulen, die ohne öffentlichen Auftrag Unterricht zur Absolvierung der Schulpflicht (Art. 43 f.) anbieten, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung wird nach Anhörung der Standortgemeinde erteilt, wenn die Privatschule Gewähr für eine Bildung bietet, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist.

² Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Departements.

⁴ Die Lehrpersonen müssen im Besitze eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sein.

Art. 7 Abs. 1

¹ Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder an einer Privatschule gemäss Artikel 6 unterrichten lassen, bedürfen sie einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 11 Abs. 2, 3 und 4

² Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen.

³ Im Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die zuständige Behörde legt die Einzelheiten fest.

⁴ In Härtefällen kann die zuständige Behörde die Kosten gemäss den Absätzen 2 und 3 reduzieren oder erlassen.

Art. 12*Schultypen*

¹ Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

a. Volksschule mit:

Kindergarten

Primarstufe

Sekundarstufe I

Oberschule

Realschule

Sekundarschule

Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium

Sonderschulen

b. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (Brückenangebot)

c. Sekundarstufe II Fachmittelschule

Zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium

Berufsfachschulen

² Jeder Schultyp kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Ober-, Real- und Sekundarschule können mit Bewilligung des Departement-

ments organisatorisch eng verknüpft oder zu einem Schultyp im Sinne der kooperativen oder integrativen Schulstruktur verbunden werden.

³Die Gemeinden führen die Angebote der Volksschule, ausgenommen das Gymnasium und die Sonderschulen. Erweist sich die selbstständige Führung eines Schultyps für eine einzelne Gemeinde als unzweckmässig, so hat sie das Angebot durch kommunale Zusammenarbeit sicherzustellen.

⁴Der Landrat ist befugt, im Bereich der Volksschule die Schultypen anders zu organisieren.

Art. 13 Abs. 1, 2 und 4

¹Der Kindergarten umfasst die ersten zwei Schuljahre.

Abs. 2 und 4 aufgehoben.

Art. 14 Abs. 2

²Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr.

Art. 15–17

Aufgehoben.

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹Die Sekundarstufe I bildet den Abschluss der Volksschule. Sie schliesst an das achte Schuljahr an und dauert drei Schuljahre.

²Sie umfasst die Oberschule, die Realschule, die Sekundarschule, die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums. Die Gemeinden können das elfte Schuljahr der Oberschule auch als Angebot mit hohem Praxisanteil alleine oder gemäss Artikel 12 Absatz 3 gemeinsam führen. Sie können die Führung von Teilbereichen dieses Angebotes Dritten übertragen.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Oberschule

Die Oberschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

Art. 21

Realschule

Die Realschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie fördert die handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie führt zur Berufsausbildung.

Art. 22

Sekundarschule

Die Sekundarschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie bezweckt das Erreichen erhöhter Anforderungen für die Berufsausbildung und bereitet auf den Übertritt in höhere Schulen vor.

Art. 23

Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium

Die Lehrgänge im neunten und zehnten Schuljahr an der Kantonsschule (Art. 32) bereiten schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem elften Schuljahr beginnt gemäss eidgenössischem Recht die Vorbereitung auf die Maturität.

Art. 24

Aufgehoben.

Art. 25*Sonderschulung*

¹ Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.

² Der Kanton sorgt für das Angebot und die interkantonale Zusammenarbeit.

³ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen (Art. 48–51) als ungenügend, entscheidet die Fachstelle Sonderpädagogik aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen.

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulung. Er regelt insbesondere

- a. die Angebote und Organisation der Kompetenzzentren,
- b. das Verfahren über die Anordnung von verstärkten Massnahmen,
- c. die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen,
- d. den Anteil der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten.

Art. 26*Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot*

¹ Der Kanton führt zur Ergänzung der in der obligatorischen Schulzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Brückenangebot. Es richtet sich an Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten, dient der Festigung der Berufsreife sowie der Integration und erleichtert damit den Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung. Der Kanton kann die Führung von Teilbereichen Dritten übertragen.

² Der Landrat regelt das Weitere auf Stufe Verordnung.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 33*Fachmittelschule*

Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst einen dreijährigen Kurs (zwölftes bis vierzehntes Schuljahr). Er ermöglicht den Zugang zu Berufen, welche eine über die obligatorische Schulzeit hinausreichende Vorbildung erfordern. Er genügt den Anforderungen des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.

Art. 34 Abs. 1

¹ Der Unterricht am Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe II ein Jahr in der Mittelstufe (zwölftes Schuljahr) und zwei Jahre in der Oberstufe (dreizehntes und vierzehntes Schuljahr).

Art. 35, 37 und 38

Aufgehoben.

Art. 43*Beginn der Schulpflicht*

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

² Die Schulkommission kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten im Einzelfall über den Beginn der Schulpflicht abweichend entscheiden. Das Weitere bestimmt die landrätliche Schulverordnung.

Art. 44*Dauer der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts*

¹ Die obligatorische Schulpflicht dauert elf Jahre. Das Schulbesuchsrecht dauert bis zum ordentlichen Abschluss der Sekundarstufe I, auch wenn die Lernenden damit mehr als elf Schuljahre absolvieren.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulkommission auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von zehn Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.

Art. 45 Abs. 2, 3 und 4

² Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemäßem Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen unter Vorbehalt von Absatz 3 in die Zuständigkeit der Schulleitung.

³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulkommission Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulkommission dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulkommission stattdessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulkommission teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial- und Vormundschaftswesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.

Art. 46*Schulort, Schultransport*

¹ Jedes Kind hat grundsätzlich die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich dauernd aufhält. Die Schulleitung bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Standorten.

² Falls der Schulbetrieb dies zulässt, kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Schule an einem anderen Standort besucht werden. Umteilungen, welche für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben, gehen dabei vor. Für die Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde ist die Schulkommission der Wohngemeinde zuständig, über die Aufnahme entscheidet die Schulkommission am Standort der Schule. Die Schulkommissionen einigen sich über die Entschädigung der aufnehmenden durch die abgebende Gemeinde.

³ Für Kinder, die infolge geografischer Wohnlage die Volksschule einer ausserkantonalen Gemeinde besuchen, trifft das Departement die notwendigen Vereinbarungen; die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

⁴ Wo die Verhältnisse es erfordern, haben die Gemeinden für Lernende mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen. Die zusätzlichen Transportkosten für selbst gewählte Schulstandorte gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Art. 48*Förderangebot Sprachheilkindergarten*

Sprachbehinderte Lernende können in einem von den Gemeinden geführten Sprachheilkindergarten gefördert werden.

Art. 49*Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten*

¹ Zur Stützung und Förderung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten vorübergehend oder dauernd die Lernziele der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, treffen

die Gemeinden ambulante Fördermassnahmen (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik). Sie können Einführungs- und Kleinklassen führen.

² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 50 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 51

Förderangebot für fremdsprachige Lernende

¹ Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den erleichterten Eintritt in eine Klasse der Volksschule durch besondere Fördermassnahmen.

² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 52

Gesundheitsförderung

Die Förderung der Gesundheit der Lernenden und die Überwachung durch den Schulmedizinischen und Schulzahnärztlichen Dienst richten sich nach dem Gesundheitsgesetz.

Art. 53

Soziale Massnahmen

¹ Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Die Schulorgane arbeiten dabei mit den gemäss Sozialhilfegesetz zuständigen Stellen zusammen.

² Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die Schulkommission der Vormundschaftsbehörde Meldung erstatten.

Art. 54

Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹ Die Gemeinden organisieren den Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe in Blockzeiten.

² Sie sorgen für bedarfsgerechte Tagesstrukturen. Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ.

³ Sie erheben von den Erziehungsberechtigten für die Nutzung der Tagesstrukturen einen angemessenen Kostenbeitrag.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Grundzüge.

Art. 56 Abs. 3 und 5

³ Sie (die Erziehungsberechtigten) werden auf ihr Ersuchen hin durch die Lehrpersonen oder die Schulorgane angehört und beraten.

⁵ Die Gemeinde trifft geeignete Massnahmen, um die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zu fördern.

Art. 57 Abs. 1 und 5

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von schulischen Anordnungen anzuhalten. Sie können von der Schulleitung dazu angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.

Abs. 5 aufgehoben.

Art. 58

Lehrpersonen

Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle Lehrkräfte der Volks- und Sonderschule zu

verstehen. Für die Lehrpersonen des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes, der Kantonsschule und der Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.

Art. 61

Berufsauftrag

Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ An öffentlichen Schulen werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

² Die Besetzung von Lehrstellen mit nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen bedarf der Bewilligung des Departements. Diese Anstellungen sind in der Regel zu befristen.

Art. 63 Abs. 2 und 3

Abs. 2 aufgehoben.

³ Die Anstellungsinstanz erlässt eine Anstellungsverfügung, die jeder Lehrperson in schriftlicher Form eröffnet wird.

Art. 64 Abs. 1

¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung angestellt.

Art. 66 Abs. 2

² Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der Anstellungsinstanz sind zu begründen.

Art. 67 Abs. 2–4

² Die Schulleitung kann einen Verweis aussprechen.

³ Als weitere Disziplinar massnahmen fallen Lohnreduktion, Einstellung im Dienst und Entlassung in Betracht; darüber entscheidet die Anstellungsinstanz auf Antrag der Schulleitung.

Abs. 3 bisher wird zu Abs. 4 (Abs. 4 bisher aufgehoben).

Art. 68 Abs. 2

² Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Anstellungsinstanz die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 69 Abs. 3

³ Die finanziellen Folgen des Rücktrittes richten sich nach den Statuten der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 70 Abs. 2

² Die Ausübung einer besoldeten Nebenbeschäftigung und die Annahme eines öffentlichen Amtes durch Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung bedürfen der Bewilligung der Anstellungsinstanz. Die Bewilligung wird verweigert, wenn durch die Nebenbeschäftigung oder die Annahme des öffentlichen Amtes die Berufsausübung voraussichtlich nachteilig beeinflusst wird.

Art. 71*Mutterschaftsurlaub*

Bei Mutterschaft erhält die Lehrerin grundsätzlich während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz vom Arbeitgeber das volle Gehalt. Das Departement regelt die Abstufung der vollen Gehaltszahlung nach Massgabe der Anstellungsdauer. Die Mutterschaftsentschädigung geht an den Arbeitgeber, soweit dieser die volle Gehaltszahlung erbringt.

Art. 72*Weiterbildung*

¹ Der Kanton sorgt für ein Grundangebot im Bereich der Weiterbildung der Volksschullehrpersonen.

² Das Departement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebots.

³ Die Gemeinde sorgt für die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen und entrichtet Beiträge daran. Die Schulleitung kann für einzelne oder alle Lehrpersonen Weiterbildung anordnen.

Art. 74*Besoldungen*

¹ Der Landrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen durch Verordnung.

² Über die individuelle Einreihung sowie über Besoldungsanpassungen entscheidet in der Volksschule die zuständige Gemeindebehörde, bei den weiteren Lehrpersonen die Anstellungsinstanz.

Art. 75 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Können Lehrpersonen, die auf unbestimmte Zeit angestellt sind, infolge Krankheit oder Unfalls ihren Beruf nicht ausüben, so darf für die Dauer eines Jahres kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern nicht grobes Selbstverschulden vorliegt. Bei fortdauernder Dienstunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres kann die Anstellungsinstanz die krankheitsbedingte Pensionierung anordnen.

³ Während der Rekrutenschule sowie für obligatorische Dienste bis zu vier Wochen im Jahr erhalten Lehrpersonen das volle Gehalt. Die Lohnausfallentschädigung fällt an den Arbeitgeber.

⁴ Die Gemeinden können bezüglich der Lohnfortzahlung für ihre Lehrpersonen abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 76*Aufgehoben.***Art. 77***Mitspracherecht in der Schulkommission*

¹ Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung wohnen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.

² Die Lehrpersonenvertretung hat bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihr vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern. Für die Schulleitungsververtretung gilt die Ausstandspflicht bei Fragen, die ihr persönliches Interesse betreffen.

³ Die Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sind im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. des Personalgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 78*Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen*

Die Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen erhält vom Kanton für ihre Bemühungen zur Förderung der Weiterbildung, zur Behandlung von allgemeinen Schulfragen und zur begutachtenden Stellungnahme zu Vorlagen der kantonalen Behörden eine jährliche Entschädigung.

Art. 80*Departement*

¹ Das für den Bildungsbereich zuständige Departement steuert und beaufsichtigt das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

² Es sorgt im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung für regelmässige Evaluation aller Schulen auf der Volksschulstufe und für die Schulentwicklung und Begleitung von Entwicklungsprojekten. Es kann für Einzelfälle oder für spezifische Anliegen Beratung anbieten oder vermitteln.

³ Es führt eine Fachstelle Sonderpädagogik. Diese entscheidet über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

⁴ Es führt eine Abklärungsstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bei verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.

Art. 81*Schulkommission*

¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

² Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.

³ Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Schulkommission.

Art. 82*Schulleitung*

¹ Jede Gemeinde setzt eine Schulleitung ein und bestimmt die hauptverantwortliche Schulleitungsperson.

² Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebes.

³ Die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird im Hauptamt ausgeübt. Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf Stufe Verordnung.

⁴ Die individuelle Lohnreihe sowie die weiteren Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht für die Gemeindeangestellten.

Art. 83–85

Aufgehoben.

Art. 86–88

Aufgehoben.

Art. 90 Abs. 1

¹ Die Gemeinden gewährleisten den Betrieb eines gemeinsamen didaktischen Zentrums.

Art. 92*Unterrichtszeit der Lernenden im Allgemeinen*

Der Unterricht an öffentlichen Schulen erstreckt sich von Montag bis Freitag, im Kindergarten und an der Primarstufe in Blockzeiten. Der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und an der Primarstufe schulfrei. An der Sekundarstufe I ist der Mittwochnachmittag in der Regel schulfrei; andernfalls ist er durch einen andern freien Nachmittag zu ersetzen.

Art. 93*Schulversäumnisse*

¹ Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.

² Die Gemeinden erlassen ein Absenzenreglement und können darin die Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen. Der Regierungsrat regelt die möglichen Urlaubs- und Dispensationsgründe in den Grundzügen.

Art. 94 Abs. 1

¹ Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen (Art. 91 Abs. 3) und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Schulleitung weist nach Rücksprache mit den Lehrpersonen die Klassen oder die Fächer zu. Auf die Ausbildung der Lehrpersonen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 98*Lehrmittel*

Die unterrichtsleitenden Lehrmittel der öffentlichen Volksschule werden vom Departement nach Anhörung der Lehrpersonen bestimmt.

Art. 99*Schulbibliotheken*

Die Gemeinden führen Schulbibliotheken.

Art. 100 Abs. 2 und 3

² Schulentwicklungsprojekte, welche auf Änderungen des Lehrplanes oder von Bestimmungen des kantonalen Verordnungsrechts hinzielen, bedürfen der Bewilligung des Departements.

³ Zielen Projekte auf Anpassungen des kantonalen Gesetzesrechts, so ist der Regierungsrat für die Bewilligung zuständig.

Art. 101*Haftpflichtversicherung*

Die Gemeinden versichern ihre Schulen gegen die Folgen von Haftpflichtansprüchen.

Art. 102*Überweisung von Schule zu Schule*

Lernende, welche den Ort ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes für mehr als vierzehn Tage wechseln, müssen unverzüglich von der Schulleitung der zuständigen Stelle des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich zum Schulbesuch angemeldet werden.

Art. 103*Unentgeltliche Bereitstellung von Schulräumen*

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Schulräume und Einrichtungen für die Weiterbildungsveranstaltungen des Departements, für die Durchführung des Religionsunterrichts der Landeskirchen sowie für die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für Schulpflichtige unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räumlichkeiten nicht für den ordentlichen Schulbetrieb benötigt werden.

Art. 104*Schulverordnung*

Der Landrat regelt durch Verordnung die organisatorischen Grundzüge des Volksschulbetriebs.

Art. 105*Finanzierung der Volksschule*

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze die Kosten der Volksschule.

² Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung gemäss Artikel 25 sowie die Kosten der kantonalen Schulen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

³ Der Kanton leistet für die Tagesstrukturen gemäss Artikel 54 Absatz 2 pauschale Beiträge an die Gemeinden. Der Landrat regelt die Bemessung der Beiträge durch Verordnung und befindet über deren Höhe mit dem Voranschlag.

Art. 106–108, 110–112

Aufgehoben.

Art. 114 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen von untergeordneten Schulorganen kann bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Schulkommission oder der Gemeindevorsteherchaft kann beim Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 115 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Landrat bestimmt im Rahmen seiner Verordnungskompetenz gemäss Artikel 104, welchen Privatschulen die Gewährleistung eines bestimmten Bildungsangebotes übertragen oder der Charakter einer öffentlichen Schule zuerkannt wird (Art. 8).

³ Der Regierungsrat beschliesst für diese Schulen Leistungsaufträge.

Art. 118*Übergangsbestimmung zur Änderung vom Mai 2009*

Die Verschiebung des Stichtages auf das Datum gemäss Artikel 43 Absatz 1 erfolgt während drei Jahren gestaffelt um einen Monat pro Schuljahr. Der Regierungsrat legt den Beginn der Verschiebung fest, sobald das Harmos-Konkordat zustande gekommen ist.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen, namentlich im Bereich der Sonderpädagogik, vorzeitig in Kraft setzen. Über das Inkrafttreten der finanziellen Bestimmungen (Art. 105–112) befindet der Regierungsrat nach der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs.